

Drittes Kindergartenjahr ab sofort frei

Mannheimer Eltern, die ihre Kinder in städtische Tageseinrichtungen oder Einrichtungen der freien Träger schicken, sind seit dem 1. September 2012 von den Gebühren für das dritte Kindergartenjahr befreit oder müssen im dritten Jahr lediglich einen verminderten Beitrag bezahlen.

Die Stadt bezuschusst maximal 95 Euro monatlich für alle Kinder, die sich im dritten Kindergartenjahr befinden. Beansprucht eine Familie einen städtischen Regelkindergartenplatz, der eine Betreuung bis mittags abdeckt, so sind die Eltern im dritten Jahr von der Kindergartengebühr komplett befreit. Hiervon bleibt die Verpflegungsgebühr unberührt.

Wird von der Familie hingegen eine Ganztagesbetreuung gewünscht oder sind die Kindergartenbeiträge eines freien Trägers höher, so muss der Differenzbetrag, der über 95 Euro hinausgeht von den Eltern getragen werden.

Diese Entscheidung hatte der Mannheimer Gemeinderat März 2010 mehrheitlich verabschiedet. Gleichzeitig ist der bisherige Betreuungsgutschein entfallen. Grundgedanke der Zuwendung ist, den Aufwand für Eltern und Verwaltung so gering wie möglich zu halten. Die Bürgerdienste müssen den Hauptwohnsitz nicht mehr bestätigen. Die Bestätigung der Voraussetzungen erfolgt durch die Einrichtung oder die Eltern auf Vertrauensbasis.

Bildungsbürgermeisterin Dr. Freundlieb ist stolz auf den Mannheimer Vorstoß: „Die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahrs ist ein wichtiger Schritt, Familien finanziell zu entlasten und gleichzeitig Eltern zu motivieren, ihre Kinder ab dem dritten Lebensjahr in den Kindergarten zu schicken. Durch diese Entscheidung des Gemeinderates sind wir unserem Ziel der Bildungsgerechtigkeit ein Stück näher gekommen.“

Um die Zuwendung zu erhalten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Kind ist mit Hauptwohnsitz in Mannheim gemeldet
2. Das Kind hat ab dem dritten Geburtstag eine Tageseinrichtung für Kinder besucht bzw. war bei einer Tageseinrichtung vorgemerkt. Alternativ genügt auch der Besuch einer Tageseinrichtung für mindestens 24 Monate vor dem letzten Kindergartenjahr.

Städtischen Kindergärten: Die Zuwendung wird automatisch gewährt, sofern das Kind die Voraussetzungen in einer städtischen Einrichtung erfüllt hat. Bei allen anderen in Frage kommenden Kindern, die die Voraussetzung in einer städtischen Einrichtung nicht erfüllen (z.B. weil sie von außerhalb zugezogen sind), werden die Eltern vom Jugendamt angeschrieben und erhalten einen Vordruck mit dem sie die Voraussetzungen bestätigen können. Die Information an die Eltern über die Gebührenreduzierung erfolgte in den städtischen Einrichtungen per Aushang.

Kindergärten von freien Trägern: Diese erhalten die Zuwendungen in gleicher Höhe und mit den gleichen Voraussetzungen wie städtische Kindergärten.

Bei den freien Trägern wird das Verfahren unterschiedlich gehandhabt. Hier hat die Stadt keine Informationen über den Kindergartenbesuch der in Frage kommenden Kinder. In diesen Fällen müssen Eltern einen Vordruck ausfüllen, dass ihr Kind mit Hauptwohnsitz in Mannheim gemeldet ist und ab dem gewünschten Zeitpunkt die Beitragsreduzierung erfolgen soll. Die Voraussetzungen werden auf diesem Vordruck durch die Einrichtung bestätigt. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Bestätigung durch die Eltern. Die Kinder erhalten dann für den Kindergartenbesuch die Vergünstigung auf den Beitrag angerechnet. Die Stadt ersetzt anschließend den freien Trägern den durch die Beitragsreduzierung entstandenen Aufwand. Bei den freien Trägern wurden die Eltern ebenfalls per Aushang in den Einrichtungen über das Verfahren informiert.